

**Ausschuss der Regionen****EDUC-V-028****98. Plenartagung vom 29./30. November 2012****STELLUNGNAHME****"Kulturhauptstädte Europas (2020-2033)"****DER AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- spricht sich explizit für die Fortsetzung der Initiative aus, die den europäischen kulturellen Reichtum in seiner ganzen Vielfalt zum Ausdruck bringt, sowie durch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die langfristige Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Kulturraums fördert;
- unterstreicht die Notwendigkeit für die sich bewerbenden Städte, auf Grundlage der lokalen und regionalen Ressourcen ein spezifisches Kulturprogramm zu entwickeln und dieses mit einer starken europäischen Dimension auszustatten. Eine diesbezügliche Programmentwicklung sollte auf der Grundlage einer nachhaltig wirksamen strategischen Ausrichtung beruhen und über die einjährige Dauer der Initiative hinaus langfristig positive Wirkungen für den Kultursektor und den ihn tragenden Standort ermöglichen;
- plädiert für die aktive Einbeziehung aller sozialen, religiösen und ethnisch-kulturellen Gruppen jeden Alters sowohl in die Vorbereitung als auch in die Umsetzung des Kulturprogramms. Besonderes Augenmerk sollte dabei jungen Menschen gewidmet werden, um ihre Chancen zu verbessern, am kulturellen Leben teilzunehmen;
- bekräftigt die Notwendigkeit der Einbeziehung des die Kulturhauptstädte umgebenden Umlandes bzw. auch der weiter gefassten Region, um damit auch ein Mitwirken von gewachsenen und häufig auch die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitenden geografischen Räumen zu ermöglichen;
- weist auf die Vorteile hin, die sich aus der wichtigen Rolle des Ausschusses der Regionen im Zusammenhang mit dieser Initiative ergeben. Dafür erscheint die Bestellung und Mitwirkung zumindest eines gewählten Mitglieds des Ausschusses der Regionen an der Europäischen Jury sinnvoll und notwendig.

Hauptberichterstatlerin

Elisabeth Vitouch (AT/SPE), Mitglied des Gemeinderates der Stadt Wien

Referenzdokument

"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033"  
COM(2012) 407 final

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – "Kulturhauptstädte Europas" im  
Zeitraum 2020 bis 2033"**

**I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

*Allgemeiner Kontext*

1. bekennt sich zur Initiative "Kulturhauptstadt Europa" als eine der ambitioniertesten, weitreichendsten und wirksamsten Maßnahme der EU im Kulturbereich, die den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeiten lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Kulturentwicklung zum Ausdruck bringt;
2. spricht sich explizit für die Fortsetzung der Initiative aus, die den europäischen kulturellen Reichtum in seiner ganzen Vielfalt zum Ausdruck bringt, sowie durch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die langfristige Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Kulturraums fördert;
3. weist auf die Vorteile hin, die sich aus der wichtigen Rolle des Ausschusses der Regionen im Zusammenhang mit dieser Initiative ergeben. Dafür erscheint die Bestellung und Mitwirkung zumindest eines gewählten Mitglieds des Ausschusses der Regionen an der Europäischen Jury sinnvoll und notwendig;
4. begrüßt die Vorbereitung des Vorschlags durch die Europäische Kommission und drückt seine Zufriedenheit über die weitgehende Berücksichtigung lokaler und regionaler Aspekte aus, die in der AdR-Initiativstellungnahme zum Thema "Die Zukunft der europäischen Kulturhauptstadt"<sup>1</sup> herausgestellt wurde; damit wird eine aktive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erleichtert;
5. weist darauf hin, dass die Europäische Union gemäß Artikel 6 AEUV im Bereich Kultur nur für Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig und gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV verpflichtet ist, den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas zu sorgen;
6. stellt fest, dass der Vorschlag im Einklang mit dem Prinzip der Subsidiarität steht. Der Ausschuss der Regionen betont, dass dieses und die Art der Zuständigkeit aber auch Auswirkungen auf das vorgeschlagene Verfahren (z.B. Besetzung der Europäischen Jury, Ernennung, Kriterien) haben müssen, um den Geist der Verträge entsprechend widerzuspiegeln;

---

<sup>1</sup> CdR 191/2011 fin.

*Allgemeine Anmerkungen*

7. unterstreicht die Notwendigkeit für die sich bewerbenden Städte, auf Grundlage der lokalen und regionalen Ressourcen ein spezifisches Kulturprogramm zu entwickeln und dieses mit einer starken europäischen Dimension auszustatten. Eine diesbezügliche Programmentwicklung sollte auf der Grundlage einer nachhaltig wirksamen strategischen Ausrichtung beruhen und über die einjährige Dauer der Initiative hinaus langfristig positive Wirkungen für den Kultursektor und den ihn tragenden Standort ermöglichen;
8. plädiert für die aktive Einbeziehung aller sozialen, religiösen und ethnisch-kulturellen Gruppen jeden Alters sowohl in die Vorbereitung als auch in die Umsetzung des Kulturprogramms. Besonderes Augenmerk sollte dabei jungen Menschen gewidmet werden, um ihre Chancen zu verbessern, am kulturellen Leben teilzunehmen;
9. bekräftigt seine Auffassung, wonach insbesondere der Gedanke des interkulturellen Dialogs in Verbindung mit sozialem und territorialem Zusammenhalt dazu beitragen kann, die Grundwerte des privaten, gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Lebens wie Solidarität, Verantwortung, Toleranz und Respekt zu vermitteln<sup>2</sup>. Diesbezügliche Schwerpunktsetzungen erlauben dem Einzelnen ebenso wie den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, trotz ihres unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds miteinander zu kommunizieren und auf der Basis europäischer Werte zusammenzuleben;
10. sieht in der Initiative auch eine nachhaltig wirksame Unterstützung der lokalen und regionalen Kultur- und Kreativwirtschaft und betont gleichzeitig den intrinsischen Wert des europäischen Kunst- und Kulturschaffens bzw. seiner Vermittlung und Rezeption;
11. unterstreicht die Notwendigkeit einer mehrjährigen profunden Vorbereitungszeit bzw. fachlichen Begleitung (Erstellung von Empfehlungen, Evaluierung und Monitoring) sowie auch der Beibehaltung der Ausrichtung als eine ganzjährige Initiative. Der Ausschuss der Regionen begrüßt in diesem Zusammenhang die Neuerung der Evaluierung durch die betreffende Stadt selbst, die dabei aber europäisch begleitet wird;
12. unterstützt das vorliegende zweistufige Auswahlverfahren, dessen erste Stufe auf einem rotierenden System zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beruht. Dies gibt Städten und Regionen in allen EU-Mitgliedsstaaten die gleichen Chancen bei der Bewerbung und sorgt für ein geografisches Gleichgewicht der Austragungsorte innerhalb der EU;
13. weist auf die Bedeutung der Verfolgung einer Langzeitstrategie durch eine Kulturhauptstadt hin. Deren Erfolg ist unter anderem abhängig von der politischen Unterstützung durch alle Ebenen, Good Governance in allen betroffenen Bereichen, der Bestellung künstlerisch unab-

---

<sup>2</sup> CdR 191/2011 fin.

hängiger Intendanzen und der verlässlichen mehrjährigen Bereitstellung entsprechender Finanzmittel;

14. empfiehlt besondere Anstrengungen, um im Rahmen des Auswahlverfahrens eine breite Vielfalt von Städten und Regionen durch geeignete Maßnahmen zu einer Bewerbung zu motivieren;
15. befürwortet die Erhöhung der Sichtbarkeit der Maßnahme als einer Initiative der Europäischen Union. Dies sollte verbindlicher Bestandteil der Kommunikationsstrategie der ernannten Kulturhauptstadt sein;
16. bekräftigt die Notwendigkeit der Einbeziehung des die Kulturhauptstädte umgebenden Umlandes bzw. auch der weiter gefassten Region, um damit auch ein Mitwirken von gewachsenen und häufig auch die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitenden geografischen Räumen zu ermöglichen;
17. fordert die Europäische Kommission dazu auf, die Nutzung der von den europäischen Kulturhauptstädten gesammelten Erfahrungen im Bereich der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu fördern, da Kulturhauptstädte jeweils in zwei verschiedenen Ländern gewählt werden und grenzübergreifende Projekte zudem immer häufiger einen zentralen Bestandteil des Konzepts "Kulturhauptstädte" bilden;
18. sieht die Initiative auch als einen möglichen Beitrag zur Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie zu den Beziehungen zu anderen europäischen Staaten, da sie nicht nur eine Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit innerhalb der EU ermöglicht, sondern darüber hinaus auch eine weitere Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und den östlichen und südlichen Nachbarländern, mit dem Ziel, Wohlstand, Stabilität und Sicherheit an den Außengrenzen der EU zu fördern. Entsprechend sollten sich auch nicht nur Städte aus Kandidatenländern und potentiellen Kandidatenländern, sondern auch aus Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik sowie aus EFTA-Ländern an dieser Initiative beteiligen können;
19. empfiehlt die bestmögliche Nutzung von Synergien, um alle verfügbaren Finanzierungsquellen optimal nutzen zu können. In diesem Zusammenhang plädiert der Ausschuss für die Entwicklung eines verlässlichen Mechanismus, der die wechselseitige Unterstützung der Initiative im Rahmen der verschiedenen EU-Förderprogramme erlaubt;
20. begrüßt die Möglichkeit, bei Fehlen entsprechend qualifizierter Kandidatenstädte keine Ernennung vorzunehmen;

### *Anmerkungen zu einzelnen Artikeln*

#### *Artikel 5 – Kriterien*

21. stimmt der Entwicklung expliziter, transparenter und nachvollziehbarer Auswahlkriterien zu, die für potenzielle Bewerber eine größere Sicherheit bei der Vorbereitung und, mit einer verbesserten Zielausrichtung, auch die Verfolgung von Langzeitstrategien ermöglichen;
22. unterstreicht die Bedeutung der Schaffung neuer, nachhaltig wirksamer Maßnahmen zur Teilhabe und Mitwirkung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen an kulturellen Aktivitäten, insbesondere für junge Menschen, Randgruppen und benachteiligte Gruppen oder Minderheiten. Besonders zu berücksichtigen ist ferner, dass das Programmangebot auch Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen offenstehen sollte;
23. weist darauf hin, dass die Kriterien nicht zu einer – wenn auch nur indirekten – Beeinflussung der kulturellen Inhalte durch die Europäische Union führen dürfen;

#### *Artikel 6 – Europäische Jury und Artikel 11 – Ernennung*

24. betont die Bedeutung der Europäischen Jury für diese Initiative und sieht die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Neuerungen bei der Bestellung der Jurymitglieder kritisch. Abgelehnt wird insbesondere die Vorauswahl der Jurymitglieder sowie der völlige Wegfall der Mitglieder aus dem betreffenden Mitgliedstaat;
25. unterstreicht, dass gerade auch in Verbindung mit der im Vorschlag für einen Beschluss ebenfalls vorgesehenen neuen Art der Ernennung durch die Europäische Kommission statt wie bisher durch den Rat die Gefahr besteht, dass die symbolische und materielle Identifikation mit dieser Initiative und deren Akzeptanz seitens der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen werden könnten;
26. schlägt daher im Wesentlichen vor, das bisherige Auswahlverfahren für Mitglieder der Europäischen Jury in modifizierter Form beizubehalten. Außerdem sollte auch in Zukunft die Ernennung der Kulturhauptstadt durch den Rat erfolgen;

#### *Artikel 10 – Bestimmungen für Staaten, die nicht der EU angehören*

27. spricht sich dafür aus, neben Bewerbungen von Städten aus Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern die Initiative auch für andere europäische Staaten (EFTA-Länder) und Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu öffnen;

28. glaubt, dass zusätzlich zum Melina-Mercouri-Preis, der den finanziellen Beitrag der EU an die Kulturhauptstädte darstellt, eingehend geprüft werden sollte, ob ergänzend andere EU-Fonds sowie innovative Finanzierungsmöglichkeiten, u.a. durch die Europäische Investitionsbank (EIB), eingesetzt werden könnten;
29. fordert im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit den Städten der Mitgliedstaaten, dass jede Stadt im Zeitraum von 2020 bis 2033 nur einmalig am Wettbewerb für Kandidatenländer, potentielle Kandidatenländer, Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik und EFTA-Länder teilnimmt.

## II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

### Änderung 1

Artikel 3 Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Städte aus Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern haben ebenfalls die Möglichkeit, sich im Rahmen eines offenen Wettbewerbs, der alle drei Jahre neben dem Wettbewerb in den beiden betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dem im Anhang festgelegten Zeitplan veranstaltet wird, um den Titel der Kulturhauptstadt Europas zu bewerben. Besondere Vorschriften für die Städte in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern sind in Artikel 10 festgelegt.	Städte aus Kandidatenländern, <del>und</del> potenziellen Kandidatenländern, <u>Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik und EFTA-Ländern</u> haben ebenfalls die Möglichkeit, sich im Rahmen eines offenen Wettbewerbs, der <del>alle drei Jahre</del> neben dem Wettbewerb in den beiden betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dem im Anhang festgelegten Zeitplan veranstaltet wird, um den Titel der Kulturhauptstadt Europas zu bewerben. Besondere Vorschriften für diese Städte <del>in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern</del> sind in Artikel 10 festgelegt.

### Begründung

Der unterschiedliche Teilnehmerkreis je nach Förderprogramm oder Initiative erscheint nicht sinnvoll. Es wird daher eine Erweiterung der teilnehmenden Staaten vorgeschlagen.

### Änderung 2

Artikel 4 Absatz 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Um den Titel "Kulturhauptstadt Europas" können sich ausschließlich Städte bewerben. Es ist zulässig, dass die Bewerberstädte das Umland miteinbeziehen. Die Bewerbung muss von der federführenden Stadt selbst eingereicht werden;	Um den Titel "Kulturhauptstadt Europas" können sich ausschließlich Städte bewerben. Es ist zulässig, dass die Bewerberstädte das Umland <u>oder die sie umgebende Region</u> miteinbeziehen. Die Bewerbung muss von der federführenden

bei erfolgreicher Bewerbung geht der Kulturhauptstadttitel an diese Stadt.	Stadt selbst eingereicht werden; bei erfolgreicher Bewerbung geht der Kulturhauptstadttitel an diese Stadt.
--	---

**Begründung**

Neben dem unmittelbaren Umland soll auch die weiter gefasste "Region" einbezogen werden können.

**Änderung 3**

Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Schaffung neuer, nachhaltiger Möglichkeiten der Teilhabe oder Mitwirkung der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen an kulturellen Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung von jungen Menschen, Randgruppen und benachteiligten Gruppen wie Minderheiten; Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass diese Aktivitäten nach Möglichkeit auch behinderten und älteren Menschen offenstehen.	Schaffung neuer, nachhaltiger Möglichkeiten der Teilhabe oder Mitwirkung der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen an kulturellen Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung von jungen Menschen, Randgruppen und benachteiligten Gruppen wie Minderheiten; Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass diese Aktivitäten nach Möglichkeit auch behinderten und älteren Menschen offenstehen.

**Begründung**

Der Zugang von Behinderten und älteren Menschen sollte nicht von vornherein eingeschränkt werden.

**Änderungs 4**

Artikel 6 Absatz 1-3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
1. Es wird eine unabhängige europäische Expertenjury eingerichtet (im Folgenden "europäische Jury"), die für das Auswahl- und das Monitoringverfahren zuständig ist.	1. Es wird eine unabhängige europäische <del>Experten</del> Jury eingerichtet (im Folgenden "europäische Jury"), die für das Auswahl- und das Monitoringverfahren zuständig ist.
2. Die europäische Jury besteht aus 10 Mitgliedern. Sie müssen die Unionsbürgerschaft besitzen. Sie sind unabhängige Experten mit umfassender Erfahrung und Fachkompetenz im Kulturbereich, auf dem Gebiet der kulturellen Stadtentwicklung oder der Organisation der	2. Die europäische Jury besteht aus <del>10</del> <u>11</u> Mitgliedern. Sie müssen die Unionsbürgerschaft besitzen. Sie <del>sind</del> <del>unabhängige</del> <del>Experten</del> mit <u>haben</u> <del>umfassender</del> Erfahrung und Fachkompetenz im Kulturbereich, auf dem Gebiet der kulturellen <del>Stadt</del> <u>Entwicklung auf lokaler,</u>



<p>Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas". Sie sind in der Lage, der Arbeit in der europäischen Jury eine hinreichende Zahl von Arbeitstagen pro Jahr zu widmen.</p> <p>Die Kommission trifft eine Vorauswahl potenzieller Jurymitglieder auf der Grundlage einer Aufforderung zur Interessenbekundung und erstellt einen entsprechenden Kandidatenpool. Aus diesem Pool wählen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission je drei Experten aus, die sie gemäß ihrem jeweiligen Verfahren ernennen. Der Ausschuss der Regionen wählt einen Experten aus, den er gemäß seinem eigenen Verfahren ernennt.</p> <p>Die Organe und Einrichtungen bemühen sich sicherzustellen, dass die Kompetenzen der von ihnen ernannten Experten sich so weit wie möglich ergänzen und dass diese Experten ein ausgewogenes geografisches Spektrum abbilden.</p> <p>Die europäische Jury benennt ihren Vorsitz.</p> <p>3. Die Mitglieder der europäischen Jury werden für drei Jahre ernannt. Abweichend hiervon gilt für die erste Jury, die gemäß dem vorliegenden Beschluss eingesetzt wird, dass die vom Europäischen Parlament ausgewählten drei Experten für drei Jahre, die vom Rat ausgewählten Experten für ein Jahr, die von der Kommission ausgewählten Experten für zwei Jahre und der vom Ausschuss der Regionen ausgewählte Experte für ein Jahr ernannt werden, so dass die Jurymitglieder nach und nach ersetzt werden können und verhindert wird, dass Erfahrung und Fachkompetenz verloren gehen, wie dies bei einer gleichzeitigen Ersetzung aller Mitglieder der Fall wäre.</p>	<p><u>regionaler oder städtischer Ebene oder der Organisation der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas". Sie sind in der Lage, der Arbeit in der europäischen Jury eine hinreichende Zahl von Arbeitstagen pro Jahr ausreichend Zeit zu widmen.</u></p> <p><del>Die Kommission trifft eine Vorauswahl potenzieller Jurymitglieder auf der Grundlage einer Aufforderung zur Interessenbekundung und erstellt einen entsprechenden Kandidatenpool. Aus diesem Pool wählen</del> <u>Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission wählen je drei Experten Mitglieder</u> aus, die sie gemäß ihrem jeweiligen Verfahren ernennen. Der Ausschuss der Regionen wählt einen <u>ExpertenMitglied</u> aus, <del>den</del> <u>das</u> er gemäß seinem eigenen Verfahren ernennt. <u>Ein Mitglied wird vom betreffenden Mitgliedstaat in Konsultation mit der Kommission ernannt. Bei Bewerbungen von Staaten gemäß Artikel 10 wird dieses Mitglied durch ein weiteres, von der Kommission ernanntes Mitglied ersetzt.</u></p> <p>Die Organe und Einrichtungen bemühen sich sicherzustellen, dass die Kompetenzen der von ihnen ernannten <u>ExpertenMitglieder</u> sich so weit wie möglich ergänzen und dass diese <u>ExpertenMitglieder</u> ein ausgewogenes geografisches Spektrum abbilden.</p> <p>Die europäische Jury benennt ihren Vorsitz.</p> <p>3. Die <u>vom Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen ernannten Mitglieder</u> der europäischen Jury werden für <del>drei</del> <u>vier</u> Jahre ernannt. Abweichend hiervon gilt für die erste Jury, die gemäß dem vorliegenden Beschluss eingesetzt wird, dass <del>die vom Europäischen Parlament ausgewählten drei</del></p>
---	---

	<p><del>Experten für drei Jahre, die vom Rat ausgewählten Experten</del><u>Mitglieder</u> für <del>ein</del><u>zwei</u> Jahre; <u>und</u> die von der Kommission ausgewählten Experten für <del>zwei</del><u>drei</u> Jahre <del>und der vom Ausschuss der Regionen ausgewählte Experte für ein Jahr</del> ernannt werden, so dass die Jurymitglieder nach und nach ersetzt werden können und verhindert wird, dass Erfahrung und Fachkompetenz verloren gehen, wie dies bei einer gleichzeitigen Ersetzung aller Mitglieder der Fall wäre.</p>
--	---

**Begründung**

Der AdR sieht die Vorauswahl der Jurymitglieder durch die Kommission kritisch. Vorgeschlagen wird im Wesentlichen, das bisherige System in leicht veränderter Form beizubehalten. Insbesondere hat sich auch die Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats in der Auswahljury bewährt.

**Änderung 5**

Artikel 10 Absatz 1, 2 und 3

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
<p><b>Bestimmungen für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer</b></p>	<p><b>Bestimmungen für <del>Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer</del> andere Staaten</b></p>
<p>1. Für die Organisation des Städtewettbewerbs in den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidatenländern ist die Kommission zuständig.</p> <p>2. Hierzu veröffentlicht sie sechs Jahre vor Beginn des Veranstaltungsjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese Aufforderung steht Städten in allen Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern offen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung am Programm "Kreatives Europa" oder an Nachfolgeprogrammen der Europäischen Union zur Kulturförderung teilnehmen.</p>	<p>1. Für die Organisation des Städtewettbewerbs in den Kandidatenländern, <del>und den potenziellen Kandidatenländern, Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik und EFTA-Ländern, die Mitglieder des EWR sind, sowie in Ländern des europäischen Nachbartschaftsraumes und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft</del> ist die Kommission zuständig.</p> <p>2. Hierzu veröffentlicht sie sechs Jahre vor Beginn des Veranstaltungsjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen im Amtsblatt der Europäischen Union. <del>Diese Aufforderung steht Städten in allen Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern offen, die zum Zeitpunkt</del></p>

<p>Um eine Gleichbehandlung mit den Städten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, darf jede Stadt im Zeitraum von 2020 bis 2033 nur einmalig an einem Wettbewerb für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer teilnehmen, und Städte, die an einem solchen Wettbewerb teilgenommen haben, dürfen gemäß den Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 im Falle des EU-Beitritts im selben Zeitraum nicht an einem Wettbewerb in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat teilnehmen.</p> <p>Ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Mitgliedstaaten darf jedes Kandidatenland bzw. jedes potenzielle Kandidatenland die Veranstaltung im Zeitraum von 2020-2033 nur einmal ausrichten. Daher dürfen Städte aus Ländern, denen der Titel bereits verliehen wurde, in diesem Zeitraum nicht an einem weiteren Wettbewerb teilnehmen.</p> <p>3. Die Bedingungen gemäß Artikel 4 und die Kriterien gemäß Artikel 5 finden auf Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer Anwendung.</p>	<p><del>der Veröffentlichung der Aufforderung am Programm "Kreatives Europa" oder an Nachfolgeprogrammen der Europäischen Union zur Kulturförderung teilnehmen.</del></p> <p>Um eine Gleichbehandlung mit den Städten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, darf jede Stadt im Zeitraum von 2020 bis 2033 nur einmalig an einem Wettbewerb für Kandidatenländer, <del>und</del> potenzielle Kandidatenländer, <u>Länder der europäischen Nachbarschaftspolitik und EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR sind, sowie Länder des europäischen Nachbartschaftsraumes und die Schweizerische Eidgenossenschaft</u> teilnehmen, und Städte, die an einem solchen Wettbewerb teilgenommen haben, dürfen gemäß den Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 im Falle des EU-Beitritts im selben Zeitraum nicht an einem Wettbewerb in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat teilnehmen.</p> <p>Ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Mitgliedstaaten darf jedes <del>Kandidatenland</del> bzw. jedes <del>potenzielle Kandidatenland</del> <u>dieser Länder</u> die Veranstaltung im Zeitraum von 2020-2033 nur einmal ausrichten. Daher dürfen Städte aus Ländern, denen der Titel bereits verliehen wurde, in diesem Zeitraum nicht an einem weiteren Wettbewerb teilnehmen.</p> <p>3. Die Bedingungen gemäß Artikel 4 und die Kriterien gemäß Artikel 5 finden auf <del>Kandidatenländer</del> <u>und</u> <del>potenzielle Kandidatenländer</del> <u>diese Länder</u> Anwendung. <u>Die Kommission kann im Einvernehmen mit diesen Ländern Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Dauer des Programms vornehmen, um einen zu hohen finanziellen Aufwand zu vermeiden.</u></p>
--	---

## Begründung

Der unterschiedliche Teilnehmerkreis je nach Förderprogramm oder Initiative erscheint nicht sinnvoll. Es wird daher eine Erweiterung der teilnehmenden Staaten vorgeschlagen. Ein zu hoher finanzieller Aufwand sollte durch angepasste Lösungen vermieden werden können.

### Änderung 6

#### Artikel 11

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur offiziellen Ernennung der Kulturhauptstädte Europas, in denen sie die Empfehlungen der europäischen Jury gebührend berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen über die Ernennung.	<p><del>Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur offiziellen Ernennung der Kulturhauptstädte Europas, in denen sie die Empfehlungen der europäischen Jury gebührend berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen über die Ernennung.</del></p> <p>1. <u>Die Kommission nominiert im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten eine Stadt für die Ernennung zur Kulturhauptstadt Europas. Die Kommission notifiziert dies dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen spätestens vier Jahre vor dem vorgesehenen Beginn der betreffenden Veranstaltung.</u></p> <p><u>Die Notifizierung muss unter Bezugnahme auf die Berichte der Europäischen Jury mit einer Begründung der Nominierung versehen sein.</u></p> <p><u>Bei der Nominierung sind die von der Europäischen Jury abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen.</u></p> <p>2. <u>Das Europäische Parlament kann der Kommission spätestens drei Monate nach Eingang der Nominierungen eine Stellungnahme übermitteln.</u></p> <p>3. <u>Auf Empfehlung der Kommission, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des</u></p>

	<u>Europäischen Parlaments und der auf den Berichten der Europäischen Jury basierenden Begründungen erstellt wird, ernennt der Rat die betreffenden Städte für das Jahr, für das sie nominiert wurden, zu Kulturhauptstädten Europas.</u>
--	---

**Begründung**

Eine Ernennung durch den Rat ist aufgrund der Bedeutung der Ernennung einer Kulturhauptstadt gerechtfertigt. Artikel 291 Absatz 2 AEUV sieht ausdrücklich vor, dass in begründeten Sonderfällen dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden können.

Brüssel, den 30. November 2012

Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär  
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

### III. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Stellungnahme "Kulturhauptstädte Europas (2020-2033)"
<b>Referenzdokument</b>	COM(2012) 407 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 Absatz 1 und Artikel 167 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Obligatorische Befassung
<b>Schreiben der Kommission/Befassung durch den Rat/das EP</b>	20. Juli 2012/17. September 2012/24. September 2012
<b>Beschluss der Plenarversammlung</b>	10. Oktober 2012
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	-
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich, einstimmig)</b>	-
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	30. November 2012
<b>Frühere Stellungnahmen des AdR</b>	<p>Kreatives Europa<sup>3</sup></p> <p>Zukunft der Europäischen Kulturhauptstadt<sup>4</sup></p> <p>Grünbuch zur Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien<sup>5</sup></p> <p>Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der künftigen Umweltpolitik<sup>6</sup></p> <p>Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Kulturerbe-Siegels<sup>7</sup></p> <p>Integrationspolitik und interkultureller Dialog: Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften<sup>8</sup></p> <p>Europäische Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung<sup>9</sup></p>

<sup>3</sup> CdR 401/2011.

<sup>4</sup> CdR 191/2011.

<sup>5</sup> CdR 181/2010.

<sup>6</sup> CdR 164/2010.

<sup>7</sup> CdR 105/2010.

<sup>8</sup> CdR 251/2008.

<sup>9</sup> CdR 172/2007, [ABl. C 53 vom 26.2.2008, S. 25-28.](#)

	<p>Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019<sup>10</sup></p> <p>Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Kultur 2007" (2007-2013)<sup>11</sup></p> <p>Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019<sup>12</sup></p> <p>Erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung (2000-2004)<sup>13</sup></p>
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	-

---

10 CdR 251/2005.

11 CdR 259/2004 fin, [ABl. C 164 vom 5.7.2005, S. 65-75.](#)

12 CdR 393/2003.

13 CdR 227/98 fin, [ABl. OJ C 051 vom 22.2.1999, S. 68.](#)